



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung  
hier: Einführung eines transparenten Förderberichts und einer digitalen Förder-  
plattform**

### A) Problem

Förderprogramme von Bund und Ländern sind wichtige Instrumente für die Durchsetzung von politischen Beschlüssen, für die Verwirklichung von Zukunftsprojekten und für die Unterstützung von kommunalen Investitionen. Deshalb unterstützt der Freistaat Bayern im Rahmen von unterschiedlichen Förderungen jedes Jahr eine Vielzahl an Fördernehmern mit Haushaltsmitteln. Es ist im Sinne des Steuerzahlers und einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik, die Steuergelder effizient, transparent und nachhaltig auszugeben. Der Förderdschungel aus Programmen von EU, Bund und Freistaat Bayern widerspricht jedoch oftmals diesen Prinzipien. Zahlreiche Förderprogramme in Bayern weisen teilweise über Jahre hinweg erschreckend niedrige Abrufquoten von unter 20 Prozent auf. Zudem führen komplexe Vorgaben des Vergaberechts, hohe Kosten für bürokratische Prozesse und eine unübersichtliche Förderlandschaft dazu, dass wichtige Projekte behindert werden und Gelder nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen werden können. Da es keine systematischen Vernetzungsmöglichkeiten gibt, planen Fördergeber an den Bedürfnissen der Fördernehmer vorbei und den Fördernehmern bleiben Unterstützungsmöglichkeiten unbekannt.

Bisher sind nur die Soll-Werte für Förderhilfen gemäß der Beilage 1453 des Landtags aus dem Jahr 1968 alle zwei Jahre im Finanzhilfenbericht aufgelistet. Diese entsprechen lediglich den Haushaltstiteln und bieten daher keinen zusätzlichen Mehrwert zum Haushalt des Freistaates Bayern. Mehr als 50 Jahre später wird dieser Beschluss einer modernen Haushaltspolitik und der Vielzahl an Förderprogrammen nicht mehr gerecht. Ohne eine klare Definition der Finanzhilfen und regelmäßige quantifizierbare Daten zur Abrufquote und Zielerreichung der Förderprogramme fehlen wesentliche Grundlagen, um mit den Steuerabgaben der bayerischen Steuerzahler verantwortungsvoll umzugehen und Vorhaben, die im Interesse des Freistaates Bayern sind, zielgerichtet zu unterstützen.

### B) Lösung

Durch die Einführung eines jährlichen Förderberichts gibt es erstmals einen vollständigen Überblick über die Mittelverwendung aller bayerischen Förderprogramme. Der Förderbericht listet alle vom Freistaat Bayern finanzierten Förderprogramme nach Aufgabebereichen, Haushaltstiteln samt deren Bezeichnung und Verwendungszweck, Grad der bayerischen Beteiligung, Start- und Enddatum der Förderung, Höhe der bereitgestellten und abgerufenen Fördermittel sowie Förderziel und Zielerreichung auf. Dadurch werden erstmals die Ziele der Förderprogramme sowie deren Erreichungsgrad transparent gemacht und die effiziente Verwendung von Steuermitteln erleichtert. Der Förderbericht schafft darüber hinaus Möglichkeiten, weitere Schritte im Abbau von Hürden für Fördernehmende zu unternehmen.

Die Einführung einer digitalen Plattform vernetzt Fördergeber und Fördernehmer und gibt ihnen einen vollständigen Überblick über die bayerische Förderlandschaft. Darauf

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

aufbauend kann die Plattform perspektivisch auf die Förderprogramme vom Bund und der EU ausgeweitet werden. Potenzielle Fördernehmer können über eine Plattform mit individuellen und nutzerfreundlichen Eingabemasken schnell und einfach das für sie passende Förderprogramm finden und sich ohne aufwendige bürokratische Prozesse dafür bewerben. Damit wird die zielgerichtete Verwendung von Mitteln verbessert und das Image des Freistaates Bayern als bürger- und unternehmensfreundlicher, moderner Dienstleister gefördert.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Keine

# Gesetzentwurf

## zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

### § 1

#### Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Nach Art. 87 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird folgender Art. 87a eingefügt:

„Art. 87a

Förderbericht, digitale Plattform

(1) Das für Finanzen zuständige Staatsministerium hat dem für den Staatshaushalt zuständigen Ausschuss des Landtags alljährlich, erstmalig zum 30. Juni 2023, eine zahlenmäßige Übersicht (Förderbericht) über die im vorangegangenen Haushaltsjahr

1. aus Landesmitteln gewährten direkten Förderungen, ausgenommen Bezugs- und Pensionsvorschüsse, und
2. geleisteten Einzahlungsverzichte des Freistaates Bayern, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachten Leistung, an der ein vom Freistaat Bayern wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt wurden (indirekte Förderungen),

spätestens bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Haushaltsjahres vorzulegen und anschließend zu veröffentlichen.

(2) <sup>1</sup>Die direkten Förderungen sind nach Aufgabenbereichen, Haushaltstiteln samt deren Bezeichnung und Verwendungszweck, Grad der bayerischen Beteiligung, Start- und Enddatum der Förderung, Höhe der bereitgestellten und abgerufenen Fördermittel, Förderziel und Zielerreichung, die indirekten Förderungen zumindest nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den begünstigten Bereichen auszuweisen. <sup>2</sup>Den für das Berichtsjahr ausgewiesenen Förderungen sind überdies die Vergleichszahlen aus den beiden unmittelbar vorangegangenen Finanzjahren und bei den direkten Förderungen auch die entsprechenden Voranschlagswerte des laufenden Haushaltsjahres gegenüberzustellen.

(3) Förderung im Sinne dieser Norm meint den Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die der Freistaat Bayern einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches, vom Freistaat Bayern wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.“

### § 2

#### Weitere Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Dem Art. 87a der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das für Finanzen zuständige Staatsministerium führt und unterhält eine digitale Plattform, auf der alle Förderprogramme mit bayerischer Beteiligung dargestellt sind.“

**§ 3****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Begründung:****Zu § 1**

Diese Regelung begründet eine Verpflichtung der Staatsregierung zur Vorlage eines Förderberichts über die aus Landesmitteln gewährten Förderungen sowie geleisteten Einzahlungsverzichte des Freistaates Bayern des zurückliegenden Haushaltsjahres gegenüber dem für den Staatshaushalt zuständigen Ausschuss des Landtags und zur anschließenden Veröffentlichung dieses Berichts.

Dieser Bericht ist bis spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 2023, vorzulegen.

In diesem Bericht sind die direkten Förderungen nach Aufgabenbereichen, Haushaltstiteln samt deren Bezeichnung und Verwendungszweck, Grad der bayerischen Beteiligung, Start- und Enddatum der Förderung, Höhe der bereitgestellten und abgerufenen Fördermittel, Förderziel und Zielerreichung, die indirekten Förderungen zumindest nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den begünstigten Bereichen auszuweisen. Ebenso sind zum Vergleich die entsprechenden Zahlen der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre zu nennen.

Zudem enthält § 1 eine Definition des Begriffs der Förderung.

**Zu § 2**

Durch diese Regelung wird die rechtliche Verankerung einer digitalen Plattform geschaffen, die eine Darstellung aller Förderprogramme mit bayerischer Beteiligung enthalten soll.

**Zu § 3**

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Um dem notwendigen Planungsbedarf Rechnung zu tragen, tritt die Regelung betreffend die digitale Förderplattform erst am 1. Januar 2025 in Kraft.